

BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

**76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“**

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil I: Abwägung

Rheda-Wiedenbrück, April 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 14.01.2014 im Reethus in Rheda-Wiedenbrück durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 03.12.2013 und Bitte um Stellungnahme bis zum 17.01.2014 über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung am 14.01.2014 wurden die Anwesenden umfassend über die Planung informiert. Fragen wurden direkt im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Das Protokoll der Versammlung ist ab Seite 4 wiedergegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB sind aus der **Öffentlichkeit 17 Anregungen** eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Amprion GmbH	22.01.2014
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	15.01.2014
Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr	05.12.2013
Bezirksregierung Münster	04.02.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Referat K 4 -TÖB-	04.02.2014
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Region West	04.12.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH	10.01.2014
	14.01.2014
Gelsenwasser AG	28.01.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung	16.01.2014
ergänzende Stellungnahme	06.03.2014
Kreis Warendorf, Bauamt	24.01.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm	10.12.2013
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld	20.12.2013
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	20.01.2014
O2 (Germany) GmbH & Co. OHG / Telefónica Germany	15.01.2014
Thyssengas GmbH Dortmund	04.12.2013
Westnetz GmbH c/o RWE Deutschland AG	20.01.2014

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Ericsson Services GmbH	07.01.2014
Innofactory GmbH	30.01.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld	05.12.2013
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW	17.02.2014

Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	14.01.2014
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Planung	05.12.2013
Wasserversorgung Beckum GmbH	03.12.2013

Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
 Bundesvermögensamt Bielefeld
 Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.
 Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat
 Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück
 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)
 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
 Landesbüro der Naturschutzverbände
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen GT / MS / WAF
 LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.
 Stadtwerke Gütersloh
 Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahmen der Nachbarkommunen:

Gemeinde Herzebrock-Clarholz	08.01.2014
Gemeinde Langenberg	17.01.2014
Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung	13.12.2013
Stadt Oelde	06.02.2014
Stadtverwaltung Rietberg	26.02.2014

Stellungnahmen der Verwaltung

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt	14.01.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.01 - Stabstelle Denkmalpflege	04.02.2014

Von folgenden Fachbereichen liegen keine Stellungnahmen vor:

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I-23.1 - Kaufmännische Abteilung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I.3 - Immobilienmanagement
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.2-40 - Bildung, Jugend und Sport
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III - Eigenbetrieb Abwasser
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III-66.2 - Grünflächen und Bäder
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Erschließung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Straßenbenennung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Wohnungsbauförderung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2 -61 Stadtplanung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-63 - Bauordnung
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Altlasten
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Tiefbau

PROTOKOLL

76. Änderung des Flächennutzungsplan „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ sowie Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361 „Windkraft St. Vit“ Hier: Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB – Bürgerversammlung

Datum	:	Dienstag, den 14. Januar 2014
Zeit	:	19 Uhr bis 20 Uhr 45
Ort	:	Stadthalle Reethus, Mittelhegge 13 (Stadtteil Rheda)
Teilnehmer	:	Öffentlichkeit siehe Teilnehmerliste (120 inkl. Ratsmitglieder)
		Ratsmitglieder siehe Teilnehmerliste
		Beauftragte Büros Herr Bergemann (Planungsbüro Tischmann Schrooten)
		Herr Kasper, Herr Nadolny (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)
		Herr Dr. Gronemeyer (Brandi Rechtsanwälte)
Verwaltung		Herr Serges (Technischer Beigeordneter und Leiter des GB III)
		Frau Linzel (GB III.2 Fachbereichsleitung Stadtplanung/ Bauordnung)
		Herr Kraus (GB III.2 Sachgebiet Stadtplanung; Protokoll)

Herr Serges eröffnet die Versammlung um 19 Uhr und begrüßt die anwesenden Bürger und Ratsherren. Nach Vorstellung der eigenen Person sowie der anwesenden Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft der Büros Tischmann Schrooten und Kortemeier Brokmann, des in Sachen Windkraft die Stadt beratenden Rechtsanwalts Dr. Gronemeyer sowie der Verwaltungsmitarbeiter, erläutert er den geplanten Ablauf der Bürgerversammlung.

Zu Beginn stellt Herr Serges heraus, dass diese Versammlung der Bürgerinformation zu zwei unterschiedlichen Bauleitplanverfahren dient; nämlich – vorrangig – der 76. Änderung des Flächennutzungsplans und – des Weiteren – der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 361. Beiden parallel verlaufenden Planverfahren ist gemein, der Windkraftnutzung im Stadtgebiet mehr Raum zu geben. Hintergrund ist dabei, dass die bestehende Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nicht mehr mit den Zielen der Stadt (politischer Beschluss vom 27.09.2012 – Anm. d. Verf.), den Stand der Technik und nicht mehr den Ansprüchen der aktuellen Rechtsprechung entsprechen. Daher müssen sie vollständig überprüft und überarbeitet werden.

Im Weiteren erläutert Herr Serges den Anwesenden anhand einer Power-Point-Präsentation, was ein Flächennutzungsplan ist und was dieser im Allgemeinen sowie im Besonderen im Hinblick auf Windkraftanlagen (nämlich als planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage) regelt. Er geht in diesem Zusammenhang darauf ein, dass solche Anlagen grundsätzlich überall im Außenbereich planungsrechtlich zulässig sind und durch den Gesetzgeber privilegiert wurden. Jedoch kann auf kommunaler Ebene eine gewisse räumliche Steuerung durch Ausweisung von Konzentrationszonen auf Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts erfolgen, die dann Windkraftanlagen an anderer Stelle ausschließt.

Im Folgenden stellt Herr Serges den Ablauf eines Bauleitplanverfahrens vor und ordnet den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein. Er stellt dabei heraus, dass die Öffentlichkeit – in beiden Planverfahren – in zwei Schritten beteiligt wird. Zum einem in der Form der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die am heutigen Tage ihren Auftakt findet. Zum anderem schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats an. Zu beiden Verfahrensschritten bestünde die Möglichkeit der Bürger, Stellung zu nehmen.

Im Anschluss daran eröffnet Herr Kasper den Fachvortrag zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans. Zu Beginn stellt er heraus, dass durch das Büro Kortemeier Brokmann die Potenzialflächenstudie (für die Windkraftnutzung) als Grundlage für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren

erarbeitet wird. Zudem weist er darauf hin, dass die umfangreichen Unterlagen der beiden Verfahren im Rathaus und im Internet einsehbar sind.

Im Weiteren geht Herr Kasper nochmals auf die Hintergründe und Zielsetzung der 76. Änderung ausführlich ein. Hierbei verweist er u.a. auf verschiedene energiepolitische und wirtschaftliche Ziele, auf eine raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windkraft im Stadtgebiet und auf die Anpassung an aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen. Zudem stellt er heraus, dass für aktuell am Markt erhältliche Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet grundsätzlich eine ausreichende Windhöflichkeit ab etwa 135m Höhe gegeben ist, um es wirtschaftlich zu betreiben.

Im Anschluss daran erläutert Herr Kasper, die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Grundsätze im Zusammenhang mit einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windkraftnutzung. Hier macht er vor allem deutlich, dass es eines schlüssigen Plankonzepts zur Ausweisung von Konzentrationszonen bedarf und der Windkraft substantiell, d. h. ausreichend Raum gegeben werden muss.

Im Folgenden erläutert Herr Kasper das stufenweise Vorgehen bei der Erarbeitung der Potenzialstudie. Dabei stellt er eingangs dar, dass diese sich vor allem aus der Rechtsprechung entwickelte. Demnach muss insbesondere zwischen harten Tabukriterien, d.h. die Windkraftnutzung ist rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen, und weichen Tabukriterien, die der Abwägung durch die Gemeinde zugänglich sind, unterschieden und dies ausführlich dokumentiert werden.

Im Weiteren geht Herr Kasper auf einzelne der angewandten Kriterien näher ein und ordnet sie den jeweiligen Kriterien zu. Dabei stellt er insbesondere dar, welche flächenmäßigen Veränderungen sich nach Anwendung der harten und weichen Kriterien ergeben. Vertiefend geht Herr Kasper auf die verschiedenen Vorsorgeabstände zum Siedlungsbereich/ Innenbereich und zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein und erläutert deren unterschiedliche Herleitung, die sich u.a. aus den unterschiedlichen Schutzansprüchen und der gewählten Referenzanlage ableiten.

Herr Kasper stellt weiterhin dar, dass einige Aspekte wie z.B. weitere städtebauliche und umweltfachliche Kriterien noch im weiteren Verfahren betrachtet werden, da teilweise deren Ergebnisse noch nicht vorliegen bzw. erst eingehende Anregungen und Stellungnahmen Aufschluss erbringen. Dennoch gibt er einen kurzen Überblick über die bisher vorliegenden Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausgutachten und deren möglichen weiteren Umgang (artenschutzrechtliche Konfliktsituation und -reduzierung).

Im Weiteren führt Herr Bergemann den Fachvortrag fort. Er erläutert dabei den rechtlichen Rahmen und stellt zusammenfassend wiederholt die grundsätzliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich und die Möglichkeit der Kommune heraus, durch positive Standortausweisung gleichzeitig Windkraftanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Herr Bergemann verdeutlicht hierzu, dass Baurecht nicht gegeben, sondern genommen wird. Ergebnis der gemeindlichen Steuerung muss es jedoch sein, der Windenergienutzung ausreichend, d.h. substantiell Raum zu belassen.

Im Folgenden erläutert Herr Bergemann vertiefend die sukzessive Vorgehensweise des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens. Er stellt dabei heraus, dass zum gegenwärtigen Verfahrensstand die potenziell für Windkraft geeigneten Flächen, als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse, in Rede stehen und dazu Anregungen und Hinweise abgegeben werden können, welche anschließend – ebenso wie die Stellungnahmen der Behörden – geprüft und dem politischen Gremium zur Beratung (Abwägung) und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erfahrungsmäßig wird mit einer deutlich reduzierten Flächenkulisse, d.h. einer Auswahl der Potenzialflächen, in die Offenlage mit der Darstellung von Konzentrationszonen gegangen. Dort haben dann die Bürger und Behörden nochmals Gelegenheit sich zu beteiligen. Daran anschließend werden die Stellungnahmen nochmals beraten und abgewogen und der Feststellungsbeschluss durch den Rat gefasst. Abschließend werden die Planunterlagen der Bezirksregierung in Detmold zur Genehmigung vorgelegt.

Herr Bergemann weist ergänzend darauf hin, dass über die konkreten Standorte von Windkraftanlagen erst im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden wird, da erst dann klar ist, welcher Typ mit welchen Parameter (Höhe, Immissionsverhalten etc.) geplant ist.

Anschließend leitet Herr Serges zum nächsten Teil des Abends über, in dem die Anwesenden Gelegenheit haben, Fragen und Anregungen vorzubringen.

Der besseren Übersicht sind die Fragen im Folgenden thematisch zusammengefasst und sortiert (Anm. d. Verf.).

Schattenwurf

- Einen Anwesenden interessiert die Thematik ‚Schattenwurf‘ von Windkraftanlagen. Dazu führt Herr Kasper aus, dass dieser Aspekt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans behandelt wird, da es auf dieser Ebene im Wesentlichen nur um die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung geht. Das Thema Schattenwurf kann vielmehr erst dann betrachtet werden, wenn der genaue Anlagenstandort bekannt ist. Dieser Aspekt ist dementsprechend Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches der Kreis Gütersloh durchführt und durch entsprechende Gutachten abzarbeiten ist.

Optisch bedrängende Wirkung und Abstände

- Zum Thema der ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ führt Herr Dr. Gronemeyer aus, dass zunächst die notwendigen Abstandsflächen nach Bauordnung eingehalten bzw. gesichert werden müssen. Weiterhin ist durch die Rechtsprechung entwickelt, dass Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen eine erdrückende Wirkung haben können. Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls (Standort, Ausrichtung der Wohnnutzung etc.) zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltspunkte ableiten: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung

zulasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, ist davon auszugehen, dass die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommt, dass die Anlage dominanten und optisch bedrängend wirkt.

Abschließend weist Herr Dr. Gronemeyer darauf hin, dass dieser Aspekt nicht im gegenwärtigen Verfahren, sondern im jeweiligen Genehmigungsverfahren durch die federführenden Genehmigungsbehörde (Kreis Gütersloh) geprüft wird. Ggf. werden dazu auch die Bauakte von dem u.U. betroffenen Wohngebäude herangezogen und die Örtlichkeiten besichtigt.

Schallimmissionen und Abstände

Mehrere Fragen beziehen sich auf das Themenfeld der Lärmimmissionen und der Herleitung der Abstände.

- *Schutzanspruch der Wohnnutzung im Außenbereich und Abstände vs. Windkraftanlage*

Herr Dr. Gronemeyer führt dazu aus, dass der Gesetzgeber Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Ferner genießen Wohnnutzungen im Außenbereich – nach gängiger Rechtsprechung – keinen weitergehenden Schutz als andere Anwesen in einem Mischgebiete (tags: 60dB(a), nachts: 45 dB(A)), in welchen ebenso ‚gesundes Wohnen‘ möglich ist. Die im Außenbereich ausgeübten Wohnnutzungen müssten vielmehr damit rechnen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedelten, zu denen auch Windkraftanlagen gehörten. Grundsätzlich haben die Bewohner aber einen Anspruch darauf, dass die jeweiligen Immissionswerte eingehalten werden und sie dementsprechend nicht unzumutbar mit Schallimmissionen belästigt werden.

Im Übrigen leiten sich - bedingt durch die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Innen- und im Außenbereich – verschiedene Abstandserfordernisse ab. Die genaue Ableitung des Abstands obliegt den Genehmigungsverfahren der Anlage.

Frau Linzel äußert dazu, dass die 300 m Abstand zu Wohnnutzung im Außenbereich pauschal als Vorsorgeabstand herangezogen wurden, um Konflikte im Vorfeld bereits zu minimieren. Mit Verweis auf das BÜrener Urteil des OVG Münster fügt Herr Dr. Gronemeyer an, dass Vorsorge-

abstände kein hartes Tabukriterium, sondern als weiches Kriterium der Abwägung zugänglich sind und im Spannungsfeld zur Frage des ‚substantiellen Raums‘ zu sehen sind. Er weist darauf hin, dass grundsätzlich ein immissionsschutzrechtlich begründeter Abstand auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur unter der Überlegung herangezogen werden kann, dass man Windkraftanlagen an bestimmten Flächen konzentrieren will, wo diese möglichst effektiv Tag und Nacht sowie möglichst unter Volllast betrieben werden können.

- *Schallpegeladdition bei Windpark*

Auf die Frage der Veränderung der Lärmsituation bei der Errichtung mehrerer Anlagen, verweist Herr Kasper für den konkreten Fall auf das jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Demnach haben die Bürger einen Anspruch darauf, dass die berechneten Werte – auch in der Betrachtung der logarithmischen Addition von Schallpegeln – und die daraus resultierenden Abstände eingehalten werden. Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren dienen die Schallimmissionswerte (der gewählten Referenzanlage) vorrangig der Orientierung und Ableitung von Mindestabständen.

- *Abstände zum Siedlungsbereich/Ortsteil St. Vit*

Einen Bürger interessieren die Abstände zu St. Vit. Herr Kasper führt dazu aus, dass der Ortsteil St. Vit im Plankonzept genauso wie die andere Siedlungsbereich behandelt wird. Die Wohnnutzungen im Innenbereich wurden mit einem Vorsorgeabstand von 500m und die Wohnnutzungen im Außenbereich mit einem Vorsorgeabstand 300m angesetzt. Ob diese Potenzialfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird, wird sich im weiteren Verfahren zeigen.

Flächenauswahl und Anlagenanzahl

- Ein Bürger wirft die Frage auf, ob die im Flächennutzungsplan dargestellten und durchnummerierte Flächen so beibehalten und diese zukünftig durch Windkraftanlagen genutzt werden. Dazu führt Frau Linzel aus, dass es sich dabei um sogenannte Potenzialflächen handelt, welche – nach dem bisherigen Erkenntnisstand – für eine Windkraftnutzung geeignet sind. Jedoch ist man gegenwärtig noch in einem frühen Verfahrensstand, so dass sich über Anregungen und

Stellungnahmen Ausschlussgründe für einzelne Flächen ergeben können. Zudem sei eine Reduzierung der bestehenden Flächenkulisse sehr wahrscheinlich. Letztlich ist es der politischen Beratung überlassen, welche Flächen für Konzentrationszonen beibehalten werden. Ziel sei dabei die Steuerung und Bündelung von möglichst konfliktarmen Flächen für Windkraftanlagen. Dazu wird sich ebenso mit den Nachbarkommunen abgestimmt.

Herr Serges fügt dem hinzu, dass man sich jedoch im Spannungsfeld zwischen einem städtischen Steuerungsanspruch und ‚der Windkraft substantiell Raum geben‘ befindet. Würde man schon zu Beginn des Verfahrens, die weichen Tabukriterien zu scharf fassen, würde die Gefahr bestehen, dass man das Verfahren mit einer noch größeren Flächenanzahl wieder öffnen müsste.

Frau Linzel führt abschließend aus, dass die Nummerierung der Flächen einzig der Kennzeichnung, Orientierung und Nachvollziehbarkeit diene, da es zu jeder Fläche noch Erläuterung (Steckbriefe) in der Begründung zum Flächennutzungsplan gibt.

- Mehrere Fragen richten sich darauf, ob es bereits eine ungefähre Vorstellung gibt, wie viel Windkraftanlagen im Stadtgebiet bzw. auf Flächen in St. Vit entstehen können. Herr Serges und Frau Linzel entgegnen, dass dies nicht abschließend beantwortet werden kann. Dies sei von verschiedenen Parametern des Anlagentyps (Höhe, Schallimmissionen, einzuhaltende Abstände, Abstände von Anlagen untereinander, Flächengeometrie usw.) abhängig und insbesondere zum jetzigen Verfahrensstand kaum absehbar und reine Spekulation.

Letztlich spielt die Frage des ‚substantiellen Raums‘ für Windkraft eine Schlüsselrolle.

Weitere Belange und sonstiges

- *Windhöffigkeit*

Ein Bürger interessiert sich für die Windhöffigkeit an der B1 nahe Paderborn. Herr Kasper verweist hier auf die Studie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), die auch im Internet verfügbar ist.

- *Flugplatz Gütersloh*

Ein Bürger fragt, ob der Flugplatz Gütersloh bei der Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt wurde. Frau Linzel führt dazu aus, dass dies noch keine Berücksichtigung fand. Vielmehr wurde die zuständige Behörde aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Inwieweit dabei die Aufgabe des Flugplatzes schon berücksichtigt wird, bleibt abzuwarten.

- *Zustimmung des Grundstückseigentümer zur Planung von Konzentrationszonen*

Einen Bürger interessiert, ob es bei der Planung bzw. Darstellung einer Konzentrationszone notwendig sei, dass der Grundstückseigentümer diesem zustimmt. Dazu erwidert Herr Dr. Gronemeyer, dass dies nicht notwendig ist. Die Planung ist eine Angebotsplanung und nicht eigentümerbezogen. Der Eigentümer kann letztendlich selbst entscheiden, ob er einen Windkraftanlage auf seinem Grundstück errichten will oder nicht.

Herr Serges fügt an, dass der Eigentümer durch die Darstellung einer Windkonzentrationszone nicht verpflichtet ist, diese zu nutzen bzw. eine Anlage zu errichten. Die grundgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte verbleiben bei ihm.

- *Querspange K6n*

Eine Frage richtet sich nach der Berücksichtigung der geplanten Querspange K6n. Herr Serges erwidert, dass diese Straße im Planverfahren entsprechend berücksichtigt wird.

- *Realisierung der Planung*

Einen Anwesenden interessiert, wann mit der ersten Windkraftanlage zu rechnen ist. Dazu führt Herr Serges aus, dass er die Errichtung einer Anlage noch in diesem Jahr für sehr unwahrscheinlich hält, da insbesondere das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren noch abgeschlossen und von der Bezirksregierung genehmigt werden muss und zudem das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ebenso komplex ist.

- *Form der Einwände*

Gefragt wird nach der Form der Einwände und ob diese schriftlich vorgebracht werden müssen. Frau Linzel macht deutlich, dass die Verwaltung es begrüßt, wenn Anregungen und Bedenken schriftlich vorgebracht werden; dies ist auch über die Internetseite der Stadt im Bereich Stadtplanung möglich. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken im Rathaus zu Protokoll zu geben. Herr Serges bittet darum, Einwände sachlich und räumlich so konkret wie möglich zu verfassen. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Öffentlichkeit – wie auch die Behörden – nochmals im Rahmen der Offenlage der Planverfahren Gelegenheit hat, zu den Planungen Stellung zu nehmen.

Nachdem alle Fragen beantwortet sind, fasst Frau Linzel nochmals die Zielsetzungen der beiden Planverfahren zusammen. Dabei stellt sie insbesondere heraus, dass es ein wichtiges Anliegen der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist, die Planung transparent nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien zu gestalten und die Öffentlichkeit in die Planung einzubeziehen.

Zum Abschluss stellt Frau Linzel den weiteren geplanten Ablauf des Verfahrens dar. So weist sie darauf hin, dass die Bürger noch bis 29. Januar die Gelegenheit haben, sich über die Ziele der Planung sowie zum Planvorentwurf (bzw. zur Potenzialflächenstudie) zu informieren und zu äußern. Nach Abwägung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen schließt sich dann die Offenlage an. Nach Aufarbeitung der dort eingegangenen Stellungnahmen werden diese dann im Rat beraten und ggf. der Feststellungs- und Aufhebungsbeschluss gefasst.

Ferner weist Frau Linzel darauf hin, dass die Fledermaus- und avifaunistischen Untersuchungen im Laufe des Februars vorliegen und dann im Rathaus sowie im Internet eingesehen werden können.

Abschließend bedankt sich Herr Serges bei den Anwesenden für ihre Teilnahme und für die sachliche Diskussion. Er schließt die Bürgerversammlung um 20 Uhr 45.

Kraus

Hinweis zur Abwägung:

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen, die sich überwiegend auf einzelne Flächen beziehen, schwierig. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese **zentralen Planungsfragen** nachfolgend erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen der 76. Änderung des FNP wird dann auf diese Ausführungen verwiesen.

Zusammenfassende Erörterung grundlegender Planungsfragen und wiederholt vorgetragener Anregungen und Hinweise:

A. Immissionsschutz

Schallimmissionen:

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsrastraster auf das Geräuschniveau aus.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie 500 m zu Wohnsiedlungsbereichen ab. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wurden die als Dorfgebiet festgesetzten Bereiche von St. Vit aufgrund der deutlich überwiegenden Wohnnutzung ebenfalls mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt.

Auf die Ausführungen zu Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Schattenwurf:

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden.

Fazit: Da gegenwärtig nicht feststeht, an welchen Stellen innerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden, ist die Einhaltung dieser Grenzwerte im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

B. Optisch bedrängende Wirkung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen von 150 m und mehr kann es im direkten Umfeld der Anlage für die Bewohner von Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich zu einer erdrückenden Wirkung durch dieses technische Bauwerk kommen. Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann konkret zwar nur unter Würdigung aller Einzelfallumstände erfolgen, wobei sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und verinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

Fazit: Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW¹ vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern

¹ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Stellung der WEA zur Wohnnutzung, sichtverschattende Elemente etc.), ermitteln lässt.

C. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignete Bereiche. Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurde aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m festgelegt. Durch diesen Schutzabstand können jedoch nur die Grenzwerte der TA Lärm für Einzelanlagen eingehalten werden. Da die Stadt mit der vorliegenden Planung das Ziel verfolgt, eine größere Anzahl von Windenergieanlagen in wenigen Bereichen im Stadtgebiet zu konzentrieren reicht der o.g. Vorsorgeabstand nicht aus. Bei der Errichtung mehrerer Anlagen lässt sich - aus Gründen des Immissionsschutzes - ein Abstand von 750 m zu Siedlungsbereichen rechtfertigen. Für eine Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1.000 m sprechen weder städtebauliche Gründe noch ist sie aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlich. Dies wäre eine politische Entscheidung.

Um die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 250-300 m notwendig. Die Kommune hat einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Der endgültige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Fazit: Mit einem Schutzabstand von 750 m zu Siedlungsbereichen werden die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich auch bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen überwiegend eingehalten. Der Gesetzgeber hat durch die Privilegierung nach § 35 BauGB die Errichtung von Windenergie-

anlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

D. Landschaftsbild

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Rheda-Wiedenbrück durch ein nahezu ebenes Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Abweichungen ergeben sich nördlich der Autobahn A 2 durch zusammenhängende Waldbereiche zwischen dem Ortsteil Rheda und dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet Aurea sowie im Bereich der nördlichen Stadtgebietsgrenze. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (hier: Waldbereiche) können Windenergieanlagen nicht landschaftsbildprägend wahrgenommen werden.

Der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück bzw. dem Ortsteil St. Vit und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde) unterscheidet sich deutlich von den vorgenannten Bereichen im Stadtgebiet. Von Stromberg aus, das etwa 70 m höher als die Ortslagen St. Vit und Rheda-Wiedenbrück liegt, fällt das Gelände steil ab und läuft dann sanft in Richtung Nordosten aus. Der Blick vom „Stomberger Berg“ in Richtung Wiedenbrück mit dem vorgelagerten Ortsteil St. Vit stellt für das gesamte Stadtgebiet ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dieser Landschaftsraum ist neben der Einsehbarkeit auch durch eine verhältnismäßig lockere Besiedlung, einen geringen Anteil an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen wie Hochspannungsfreileitungen besonders empfindlich. Höhere vertikale Strukturen in diesem Bereich sind der Kirchturm in St. Vit und die Kirchen bzw. Industrieanlagen in Wiedenbrück. Erste Windenergieanlagen stehen erst weiter östlich des Siedlungsbereichs Rheda-Wiedenbrück im Stadtgebiet Gütersloh.

Fazit: Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen unterschiedlich empfindlich. Der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und der weiter westlich

gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde) unterscheidet sich deutlich von den vorgenannten Bereichen im Stadtgebiet und ist gegenüber vertikalen Eingriffen besonders empfindlich. Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.

E. Überschwemmungsgebiete

Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh gilt für die (neu ermittelten) Überschwemmungsgebiete grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Die Möglichkeit einer Ausnahme besteht zwar, wird jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Für eine Ausnahme müssen die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Hier scheitert eine Ausweitung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Überschwemmungsgebieten im Stadtgebiet im Regelfall.

Gemäß dem Merkblatt der Bezirksregierung in Detmold ist bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, **zu begründen, warum** für das Vorhaben **kein Alternativstandort** außerhalb des Überschwemmungsgebietes **genutzt werden kann**. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der **Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser** (z.B. verloren gehender **Retentionsraum, Hochwasserabfluss**, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) in einem Erläuterungsbericht dargelegt werden.

Für Konzentrationszonen, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegen, ist - nach Darstellung der Unteren Wasserbehörde - vom Antragsteller der komplette Retentionsraumausgleich für alle möglichen Anlagen innerhalb einer Zone und verschiedene Nachweise über Abflussveränderung usw. beizubringen.

Fazit: Den politischen Gremien wird im Rahmen der vorliegenden Abwägung vorgeschlagen, Potenzialflächen, die im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegen, nicht als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Potenzialflächen, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegen, werden entsprechend verkleinert. Es entfallen die Bereiche, die im Überschwemmungsgebiet liegen.

F. Denkmale/Bodendenkmale

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung des Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Die durch die vorliegende Planung ggf. betroffenen Baudenkmale *Haus Aussel* und *Haus Nottbeck* sind durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen.*

Fazit: Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen

des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Sonderfall Haus Nottbeck/Haus Aussel

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde aus der Öffentlichkeit sowie von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange auf die denkmalgeschützten Anlagen *Haus Aussel* und *Haus Nottbeck* aufmerksam gemacht. Neben den Aspekten des Denkmalschutzes wurde auch auf die regionale und kulturelle Bedeutung der beiden Gebäude hingewiesen und ein Vorsorgeabstand von 1.000 m vorgeschlagen. Dieser Abstand würde die Potenzialflächen 7.2 - 7.4 sowie die Flächen 9.4 und 9.5 betreffen. Bei der überwiegenden Zahl der vorgenannten Flächen ist die Berücksichtigung eines 1.000 m Abstands für die vorliegende Planung unschädlich, da diese Flächen auch anderen Schutzbedürfnissen unterliegen. Lediglich die Potenzialfläche 7.2 würde nur aus Gründen des Denkmalschutzes entfallen. Bei der Potenzialfläche 9.5 wäre der westliche Teilbereich betroffen. Aufgrund einer Nutzung als Kompensationsfläche (Aufforstung) steht dieser Bereich jedoch grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Aufgrund der besonderen regionale und kulturelle Bedeutung der beiden Gebäude entscheidet sich die Stadt für einen Vorsorgeabstand von jeweils 1.000 m.

G. Tierhaltung

Für Wohnsiedlungsbereiche und Wohnnutzungen im Außenbereich sieht die vorliegende Planung Schutzabstände von 500 m bzw. 300 m vor. Aus der Bevölkerung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, ob sich die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen (insb. Schallimmissionen, Schattenwurf und die Drehbewegung des Rotors) auf die Freilandhaltung von Nutztieren bzw. auf Reitpferde auswirken.

Gestützt auf eine Entscheidung des VG Münster vom 23.11.2006 (Az. 2 K 3525/02) wird eine Gewöhnung von **Nutztieren in Freilandhaltung** an die akustischen und optischen Wirkungen einer Windenergieanlage für möglich gehalten. Wirtschaftliche Einbußen, die mit einer solchen (zeitlich begrenzten) Eingewöhnungsphase einhergehen können, werden für zumutbar gehalten, weil es sich um einen Konflikt zwischen der vom Gesetzgeber privilegierten Windstromerzeugung und der Landwirtschaft handelt. Beide Nutzungen sind gleichermaßen auf den Außenbereich angewiesen und deshalb dort auch gleichermaßen privilegiert zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Landwirt in der Regel über Ausweichmöglichkeiten verfügt, um sein Weidevieh den o.g. zeitlich begrenzten möglichen Nutzungskonflikten zu entziehen, während die Suche nach dem geeigneten Standort für eine Windenergieanlage typischerweise von ungleich strengeren tatsächlichen (und rechtlichen) Voraussetzungen abhängt.

In einer Einzelfallentscheidung vom 16.07.2013 sieht das VG München (Az. M 1 K 13.2056), unter Bezug auf ein Gutachten² der Fakultät Biologie der Universität Bielefeld, keine nachteiligen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf eine Pferdehaltung in einem Abstand von 750 m.

Laut dem vorgenannten Gutachten weisen die von Windenergieanlagen ausgehenden (Stör-)Reize eine geringe Variabilität auf und dauern überwiegend über einen längeren Zeitraum. Hierbei handelt es sich i.W. um die Bewegung der Rotoren, bewegte Schattenbilder in periodischer Folge sowie Geräuschimmissionen. Beim Anlaufen und Abschalten der Anlagen treten allmähliche Bewegungsänderungen (= Reizveränderungen) auf.

Da das normale Umfeld eines Pferdes eine Vielzahl von Reizen aufweist, die lauter und unvorhersehbarer (z.B. Motorenlärm, vom Wind bewegte Gegenstände etc.) sind, als jene, die von Windenergieanlagen ausgehen, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. In diesem Zusammenhang spielt

² Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld (11/2004) Windenergieanlagen und Pferde

auch die Gewöhnung der Tiere an eine Windenergieanlage und die von ihr ausgehenden Immissionen eine bedeutende Rolle.

Fazit: Nach der gängigen Rechtsprechung bzw. dem angesprochenen Gutachten wird davon ausgegangen, dass sich Reit- und Nutztiere nach einer gewissen Eingewöhnungsphase i.d.R. an Windenergieanlagen und die von ihnen ausgehenden Immissionen gewöhnen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergienutzung eindeutig dem Außenbereich zugewiesen.

H. Artenschutz

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte
=> Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden im Frühjahr/Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden³ zur Umsetzung des Artenschutzes. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung mit Beantwortung der

³ MKULNV/ LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

Verbotstatbestände erfolgt im Genehmigungsverfahren, wenn die Details zum Vorhaben (Anlagentyp, -standort, -anzahl, -höhe etc.) bekannt sind.

Der **Kreis Gütersloh - Abteilung Umwelt** - hat in einer **ergänzenden Stellungnahme** auf Flächen, mit einem **hohen Konfliktpotenzial** für den Artenschutz hingewiesen. Diese Bereiche werden i.d.R. **ausgeschlossen**, da - nach dem derzeitigen Kenntnisstand - die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wahrscheinlich ausgelöst werden. Ein Vorhaben führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Störung. Konfliktträchtige Arten sind insbesondere Baumfalke, Rohrweihe, Kiebitz und Feldlerche.

Im Bereich einiger Potenzialflächen können auch verschiedene Fledermausarten durch Windenergieanlagen betroffen sein. Der Nachweis, ob der Lebensraum Fledermäuse ggf. durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt wird, erfolgt durch ein Gondelmonitoring. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Beschänkungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Fazit: Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert geprüft.

Sonderfall Potenzialflächen 6.1 und 8.1

Teilbereiche der Fläche 6.1 dienen Kiebitz und Feldlerche als Nahrungs- und Brutrevier, in der Potenzialfläche 8.1 bzw. deren Umfeld liegt ein Brutplatz der Rohrweihe. Dieser konnte im Rahmen der Kartierungen nicht eindeutig verortet werden, Brutplätze in Schilfbereichen werden i.d.R. über einen langen Zeitraum besetzt, Brutplätze in Getreidefeldern können räumlich variieren. Im Ergebnis gibt es gegenwärtig keine gesicherten Erkenntnisse, inwieweit sich die Artenschutzbelange hinsichtlich der Rohrweihe auf die Potenzialfläche auswirken.

Trotz der aufgeführten Artenschutzbelange bieten diese Potenzialflächen, aufgrund ihrer Größe, einen Spielraum für die spätere Standortwahl innerhalb der Fläche. Um der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu geben hat sich die Stadt entschlossen, beide Flächen (abzüglich der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche) auch weiterhin in

ihrem gesamten Umfang als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend beantwortet werden. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Potenzialflächen keine Windenergieanlagen errichtet werden.

I. Richtfunk

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz der Richtfunkverbindung. In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA einen Abstand von 15-50 Metern einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert.

Fazit: Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB wurde jeweils ein Planungsvorschlag für den Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans ausgearbeitet, der in der Sitzung ausführlich vorgestellt wird.

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung:

Nicht einzelflächenbezogene Anregungen aus der Öffentlichkeit zu den Themen:

Einwender 2: Der Einwender stellt die Energie- und Subventionspolitik hinsichtlich der erneuerbaren Energien grundsätzlich in Frage. Weiterhin schlägt er vor, politische Entscheidungen der Bundesregierung hinsichtlich der weiteren Förderungskulisse abzuwarten.

Einwender 11: Der Einwender beurteilt eine Ausweisung von Konzentrationszonen negativ für einen wirtschaftlichen Wettbewerb unter den Flächeneigentümern. Darüber hinaus wird die Windhöffigkeit in Rheda-Wiedenbrück sowie der mögliche wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet in Frage gestellt.

Weiterhin wird die These aufgestellt, dass mit einem Bezug auf einschlägige Rechtsprechung Konflikte zwischen Bürgern und der Nutzung der Windenergie heruntergespielt werden. Auch Immissionschutzbelange werden angesprochen. Zum Thema *Bürgerwindparks* wird die Wertschöpfung im Stadtgebiet hinterfragt. Der Einwender bemängelt eine fehlende Berücksichtigung der Schattenwurfproblematik und verdeutlicht dies an einer Beispielschablone. Neben den Schutzbedürfnissen wildlebender Tiere sollten auch die Schutzbedürfnisse von Nutztieren auf Weiden berücksichtigt werden.

zu Einwender 2: Die Energie- und Subventionspolitik der Bundes- bzw. Landesregierung hinsichtlich der erneuerbaren Energien entzieht sich dem Einfluss der Stadt Rheda-Wiedenbrück und ist nicht Bestandteil des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens. Sofern sich die Stadt - im Hinblick auf zu erwartenden Änderungen in der Förderkulisse - abwartend verhält, läuft sie Gefahr, dass die bestehenden Planungen zur Windenergie angegriffen werden. Hierbei ist zu erwarten, dass diese Planungen einer gerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht stand halten werden und dann Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet errichtet werden können.

zu Einwender 11: Der Einwender bringt keine konkreten Anregungen und Hinweise vor, sondern diskutiert und hinterfragt die Windenergie-thematik im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB die Windenergie dem Außenbereich zugewiesen hat. Möglichkeiten unterschiedlicher Wertschöpfungen hat er dabei bewusst in Kauf genommen.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet zwischen 5,75 m/s und 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 9 der Begründung wird verwiesen.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie 500 m zu Wohnsiedlungsbereichen ab.

Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert als Ziel, dass die Kommunen eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnen sollen. Dieser Wert bezieht sich auf das gesamte Land NRW, sowohl auf städtische Ballungsräume als auch auf ländlich geprägte Bereiche. Die ständige Rechtsprechung weist immer wieder darauf hin, dass die Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dieser *substanziell Raum* geben muss. Dieses ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und zu entscheiden. Eine Beschränkung auf 2 % entbehrt jeglicher Grundlage und ist städtebaulich nicht zu begründen.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu bündeln und eineerspargelung des Stadtgebiets zu vermeiden. Bürgerwindparks und eine Wertschöpfung vor Ort sind gewünschte „Nebeneffekte“, können jedoch von der Stadt nicht beeinflusst werden.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Im Ausschlussverfahren werden mit Hilfe der harten und weichen Tabukriterien sog. *weiße Flächen* ermittelt, in denen eine Windenergienutzung potenziell möglich ist. Zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich werden Vorsorgeabstände berücksichtigt. Die Größe einer Konzentrationszone sagt letztlich nichts über die mögliche Anzahl der Windenergieanlagen aus, die hier errichtet werden können. Gerade die verbreitete Streubebauung im Außenbereich wird im Stadtgebiet immer wieder zu Einschränkungen führen. Der Stadt verbleiben bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nur geringe Spielräume. Die Belange des Immissionsschutzes sind auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die vom Einwender vorgeschlagene Flächensuche mit Hilfe einer Schablone mag bei der Standortsuche innerhalb einer Konzentrationszone hilfreich sein, zur Ermittlung von Potenzialflächen ist sie ungeeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Bzgl. der Belange des Tierschutzes wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen.

Zur Schattenwurfproblematik wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 1

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die vorgetragenen nicht einzelflächenbezogenen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nicht einzelflächenbezogene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Themen:

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33: Hinweis auf eine Berücksichtigung des Umsetzungsfahrplans (Ems) im Rahmen der vorliegenden Planung.

Darüber hinaus ist der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten, dazu gehört auch eine flächensparende Erschließung. Die Zuwegungen sind hinsichtlich ihrer Eignung für Schwerlastverkehre im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage zu prüfen. Die Inanspruchnahme ertragreicher Böden (Braunerde etc.) ist zu vermeiden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA etc.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.

Deutsche Bahn AG: Hinweis auf ein Abstandserfordernis zwischen Bahnanlagen und Windenergieanlagen von mindestens dem 2-fachen Rotordurchmesser.

Deutsche Telekom Technik GmbH: Abstimmungserfordernis zwischen Anlagenbetreiber und Telekom mindestens 6 Monate vor Baubeginn.

Kreis Gütersloh: Windenergieanlagen sollten möglichst gebündelt errichtet werden, auf Einzelstandorte sollte die Kommune möglichst verzichten. Interkommunale Planungsmöglichkeiten mit angrenzenden Kommunen sind zu prüfen. Darüber hinaus wird auf die Themen Schutzgebiete, Landschaftsbild, Artenschutz, die Trasse der K6n sowie die Eingriffsregelung hingewiesen.

zu Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33: Die Anregungen der Bezirksregierung Windenergieanlagen nicht in Überschwemmungsgebieten zu errichten wird berücksichtigt. Die Anregungen zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme ertragreicher Böden wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Deutsche Bahn AG: Das Abstandserfordernis zu Bahnanlagen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Anlagenstandort und Größe einer Windenergieanlage fest. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Deutsche Telekom Technik GmbH: Der Anlagenbetreiber wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass mindestens 6 Monate vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom erfolgen muss. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Kreis Gütersloh: Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück Windenergie an geeigneten Standorten im Stadtgebiet zu bündeln. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine enge Abstimmung mit den Nachbarkommunen. Die Themen Schutzgebiete, Landschaftsbild und Artenschutz wurden bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse bzw. in der Begründung zum Vorentwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Die Trasse der Kreisstraße K6n wird in der Entwurfsfassung dieser Planung berücksichtigt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Warendorf: Allgemeiner Hinweis auf die kulturhistorische Bedeutung des Hauses Nottbeck und seine gegenwärtige Nutzung. Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung Stufe II mit Art-für-Art-Betrachtungen.

Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahn niederlassung Hamm:

Hinweis auf das Anbauverbot (40 m) und Anbaubeschränkungen (100 m) gemäß § 9 FStrG entlang der Autobahn. Hinweis auf mögliche Eiswurfgefahr. Hinweis auf eine Empfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr auf Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 300 m zu Autobahnen.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen:

Grundsätzliche Hinweise zur Kulturlandschaft und deren Entstehung und Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen sollten gebündelt in geeigneten Bereichen entstehen, die Darstellung kleinerer Potenzialflächen wird hinterfragt. Bzgl. des Immissionsschutzes wird angeregt den Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich auf 400 m zu erhöhen. Der Schutzabstand zu Misch- und Dorfgebieten die überwiegend dem Wohnen dienen sollte auf 1.000 m erhöht werden. Im Rahmen der weichen Tabukriterien bleiben Baudenkmäler bislang unberücksichtigt, dies ist laut LWL nicht nachvollziehbar.

zu Kreis Warendorf: Die kulturhistorische Bedeutung des Hauses Nottbeck und seine gegenwärtige Nutzung werden in der Entwurfsfassung ausreichend berücksichtigt. Den Anregungen wird gefolgt.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zu Landesbetrieb Straßen NRW: Anbaubeschränkungen und Abstandserfordernisse werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu LWL-Denkmalpflege: Zu der Thematik Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*) verwiesen.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Rheda-Wiedenbrück Windenergie an geeigneten Standorten im Stadtgebiet zu bündeln. Im Rahmen der Entwurfsfassung wird der Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen auf 1.000 m erhöht. Eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 400 m ist nicht möglich. Die Flächenkulisse würde sich dann von 6,6 % des Stadtgebiets (300 m Vorsorgeabstand) auf 2,2 % (400 m Vorsorgeabstand) reduzieren. Unter Berücksichtigung der übrigen - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise) könnte der Windenergie im Stadtgebiet nicht mehr ausreichend Raum gegeben werden. Der Immissionsschutz der Wohnnutzungen im Außenbereich wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

Der Schutz von Bodendenkmälern wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Hinweis auf die Berücksichtigung angemessener Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und Landschaftsbestandteilen.

Gemeinde Langenberg: Bitte um frühzeitige Abstimmung etwaiger Konzentrationszonen im Bereich der gemeinsamen Stadt-/ Gemeindegrenze.

Stadt Rheda-Wiedenbrück, FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Hinweis auf fehlende Möglichkeiten bzgl. eines wirksamen Lösch-einsatzes im Bereich der Gondel und der Rotoren. In die Gondel sollte eine Gaslöschanlage eingebaut werden. Die Versorgung mit Löschwasser ist sicherzustellen. Eine Menschenrettung z.B. aus der Gondel ist ebenfalls nicht möglich.

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Untere Denkmalbehörde: Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen den denkmalgeschützten Anlagen Gut Neuhaus, Gut Schledebrück, Haus Aussel, Haus Nottbeck und dem möglichen Standort einer Windenergieanlage.

zu Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die Anregungen in ausreichendem Maß berücksichtigt.

zu Gemeinde Langenberg: Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die Anregungen in ausreichendem Maß berücksichtigt.

zu Rheda-Wiedenbrück, FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zu Rheda-Wiedenbrück, Untere Denkmalbehörde: Die Anregungen werden weitgehend berücksichtigt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.

Beschlussvorschlag 2

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Den vorgetragenen nicht einzelflächenbezogenen Anregungen und Hinweisen des Kreises Gütersloh zu K 6n sowie des Kreises Warendorf bzw. der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheda-Wiedenbrück bzgl. des Hauses Nottbeck wird gefolgt. Die übrigen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Potenzialfläche 1.1 (ca. 32,2 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der nördlichen Stadtgebietsgrenze, der Bundesstraße B64 und der Ems; Teilbereich auch südlich der Bundesstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Amprion: Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Untere Denkmalbehörde: Im Bereich der Potenzialfläche befindet sich ein eingetragenes Bodendenkmal

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.1**zur Stellungnahme Amprion:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Der Flächenumfang wird entsprechend reduziert. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen/Stadt Rheda-Wiedenbrück, Untere Denkmalbehörde:

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmälen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 3

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sowie in einem *Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze* (siehe Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 12.03.2014) und Belangen des Artenschutzes als nicht geeignet für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bewertet.

Potenzialfläche 1.2 (ca. 4,0 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets nördlich des Kläranlagen-geländes im Ortsteil Rheda an der Marienfelder Straße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Gelsenwasser AG: Richtfunktrassen

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Telefonica: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Richtfunk-
verbindung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.2**zur Stellungnahme Gelsenwasser AG/Telefonica:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmälern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 4

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sowie innerhalb des erweiterten Schutzabstands zu Siedlungsbereichen als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 1.3 (ca. 5,7 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets östlich des Kläranlagen-geländes im Ortsteil Rheda zwischen Kläranlage und der Ems

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Telefonica: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Richtfunk-
verbindung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.3**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt und der Flächenumfang entsprechend reduziert.

zur Stellungnahme Telefonica:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 5

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 1.4 (ca. 2,2 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets südlich der Ems; direkt östlich angrenzend Waldbereich *Sandmannsbruch*

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Sudheide-Rheda

Gelsenwasser AG: Richtfunktrassen

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue, hochwertiger Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.4**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Gelsenwasser AG:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Das dokumentierte Schutzerfordernis des Landschaftsraums ist nachvollziehbar und wird als weiches Tabukriterium in Bezug auf die Bedeutung dieses Bereichs für die Naherholung berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 6

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sowie aus Gründen der Naherholung (vgl. Begründung) und der geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 1.5 (ca. 2,0 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich des Bänischsees

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Sudheide-Rheda

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe, Baumfalke), Schutz der Emsaue

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Telefonica: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Richtfunkverbindung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.5**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Für den östlichen Teilbereich der Potenzialfläche wurde ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes nachgewiesen. Dieser Teil der Fläche ist daher für die Errichtung von Windenergieanlagen nur bedingt geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, die vorgetragenen Artenschutzbelange werden berücksichtigt.

zur Stellungnahme Telefonica:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 7

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der solitären Lage sowie aus Gründen der Naherholung (vgl. Begründung), des hohen Konfliktpotenzials für den Artenschutz und der geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 1.6 (ca. 0,9 ha):

Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Emser Landstraße, der Straße Sudheide und der Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 8: Artenschutz, Vorkommen diverser Greifvögel (Falke, Habicht etc.); Abstandserfordernis von 300 m zum Wohnhaus nicht ausreichend gewürdigt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Sudheide-Rheda

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe, Baumfalke)

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 1.6**zur Stellungnahme Einwender 8:**

Eine Prüfung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5.000 hat ergeben, dass - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - der Vorsorgeabstand von 300 m zu allen Wohngebäuden im Umfeld der Potenzialfläche eingehalten wird. Die Anregungen werden zurückgewiesen. Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, darüber hinaus wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Für die Potenzialfläche wurde ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes nachgewiesen. Im Ergebnis ist die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, die vorgetragenen Artenschutzbelange werden berücksichtigt.

Beschlussvorschlag 8

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der solitären Lage, aus Artenschutzgründen und der geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 2.1 (ca. 13,7 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bahntrasse und Bielefelder Straße (B 61)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der *Wapelaue*, hochwertiger Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zu Ortslagen der Stadt Gütersloh

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.1**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegene Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme der Stadt Gütersloh:

In der Entwurfsfassung werden die Abstände zu den Siedlungsbereichen der Stadt Gütersloh in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände entsprechen denen zu Siedlungsbereichen im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 9

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Wapel als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 2.2 (ca. 3,9 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bahntrasse und Bielefelder Straße (B61)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Sudheide-Rheda

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der *Wapelaue*, hochwertiger Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zu Ortslagen der Stadt Gütersloh

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.2**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die Potenzialfläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Wapel. Die Anregung wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme der Stadt Gütersloh:

In der Entwurfsfassung werden die Abstände zu den Siedlungsbereichen der Stadt Gütersloh in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände entsprechen denen zu Siedlungsbereichen im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 10

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 2.3 (ca. 2,3 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bahntrasse und Bielefelder Straße (B 61)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Sudheide-Rheda

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: hochwertiger Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zu Ortslagen der Stadt Gütersloh

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.3**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme der Stadt Gütersloh:

In der Entwurfsfassung werden die Abstände zu den Siedlungsbereichen der Stadt Gütersloh in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände entsprechen denen zu Siedlungsbereichen im Stadt-

gebiet Rheda-Wiedenbrück. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 11

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 2.4 (ca. 8,1 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (B61), Gut Schledebrück und der Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Wapelaue, hochwertiger Landschaftsraum *Nordrheda-Ems*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A2 und der Bahntrasse

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zu Ortslagen der Stadt Gütersloh

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 2.4**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen windenergiesensiblen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmälern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme der Stadt Gütersloh:

In der Entwurfsfassung werden die Abstände zu den Siedlungsbereichen der Stadt Gütersloh in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Vorsorgeabstände entsprechen denen zu Siedlungsbereichen im Stadt-

gebiet Rheda-Wiedenbrück. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 12

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet und des erweiterten Schutzabstands zu Siedlungsbereichen in etwa halbiert. Der verbleibende Teil der Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.1 (ca. 5,1 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (B61), Gut Schledebrück, der Grenze des Stadtgebiets, der Autobahn A 2 und der Kornstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: hochwertiger Landschaftsraum *Wapel* mit *Waldkomplex Schledebrück*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.1**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegene Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 13

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird die Potenzialfläche als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.2 (ca. 1,7 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (B61), Gut Schledebrück, der Grenze des Stadtgebiets, der Autobahn A 2 und der Kornstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: hochwertiger Landschaftsraum *Wapel* mit *Waldkomplex Schledebrück*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.2**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

Beschlussvorschlag 14

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und der verbleibenden geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.3 (ca. 3,7 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Autobahn A2, der Straße Am Ritterbusch, dem Jagdweg und der Kornstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet
Telefonica: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Richtfunkverbindung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.3**zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:**

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme Telefonica:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 15

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.4 (ca. 0,9 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (B61), Gut Schledebrück, der Grenze des Stadtgebiets, der Autobahn A 2 und der Kornstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Fledermäuse), Schutz der Ölbachau, hochwertiger Landschaftsraum mit *Waldkomplex Schledebrück*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.4**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 16

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.5 (ca. 1,3 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (B61), Gut Schledebrück, der Grenze des Stadtgebiets, der Autobahn A 2 und der Kornstraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Fledermäuse), Schutz der Ölbachau, hochwertiger Landschaftsraum mit *Waldkomplex Schledebrück*; Sichtachsen zwischen der Autobahn A 2 und der Bahntrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.5**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 17

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 3.6 (ca. 6,6 ha):

Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Autobahn A 2, der Grenze des Stadtgebiets, der Brockstraße (K3) sowie dem Jagdweg und der Straße Am Ritterbusch

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 3.6**zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:**

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 18

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 4.1 (ca. 8,1 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bielefelder Straße (L568), Gütersloher Straße (B61) und der Autobahn A 2

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Rheda-Wiedenbrück

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.1

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschlussvorschlag 19

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird von dem erweiterten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen vollständig überlagert und wird daher als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 4.2 (ca. 4,2 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Autobahn A 2, Pappelweg und Gütersloher Straße (B 61)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Rheda-Wiedenbrück

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.2**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 20

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird von dem erweiterten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen vollständig überlagert und wird daher für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 4.3 (ca. 11,2 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Pappelweg, Linteler See, Varenseller Straße (L791) und der Gütersloher Straße (B61)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Rheda-Wiedenbrück

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.3**zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:**

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 21

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird weitgehend von dem erweiterten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen überlagert und wird daher als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 4.4 (ca. 4,0 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Neuenkirchener Landstraße, Patersweg und einer größeren Waldfläche

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 16: Lage im Umfeld des bestehenden Hubschrauberlandeplatzes

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Bez.-Reg. Detmold: Lage im WSG Rheda-Wiedenbrück

Bez.-Reg. Münster: Luftrechtliche Bedenken (Hubschrauberlandeplatz)

Kreis GT, Untere Wasserbehörde: Lage im WSG Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 4.4**zur Stellungnahme Einwender 8/Bezirksregierung Münster:**

Bezüglich des Hubschrauberlandeplatzes sind die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers mit der privilegierten Nutzung der Windenergie im Außenbereich abzuwägen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand bestehen durchaus Anflugalternativen für den Landeplatz, gleichwohl verbleibt bei widrigen Wetterbedingungen das Restrisiko einer möglichen Kollision des Hubschraubers mit einer Windenergieanlage und eine damit einhergehende Gefährdung angrenzender Wohnnutzungen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Bezirksregierung Detmold/Kreis GT, Untere Wasserbehörde:

Die Potenzialfläche liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIa. Gemäß Windenergieerlass NRW kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und IIIa in Betracht, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen wird, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone in Einklang steht. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschlussvorschlag 22

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Von dieser Potenzialfläche geht eine latente Gefahr für den Luftverkehr aus, allerdings wird sie von dem erweiterten Schutzabstand von 750 m zu Siedlungsbereichen vollständig überlagert. Im Ergebnis wird die Fläche als nicht geeignet für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bewertet.

Potenzialfläche 5.1 (ca. 10,1 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Stadtgebietsgrenze, Varenseller Straße (L 791) und Brockstraße (K 3)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Ölbachau

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zum Gestüt Ravensberg

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.1**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

zur Stellungnahme Stadt Gütersloh:

Die Einschätzung der Stadt Gütersloh bzgl. eines Abstandserfordernis von mindestens 500 m zur Grundstücksgrenze des Gestüts Ravensberg wird nicht geteilt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 23

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet verbleibt von der ursprünglichen Potenzialfläche nur eine Restfläche, die aufgrund ihrer geringen Größe und Geometrie als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet wird.

Potenzialfläche 5.2 (ca. 5,0 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Stadtgebietsgrenze, Varenseller Straße (L 791) und Brockstraße (K 3)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zum Gestüt Ravensberg

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.2**zur Stellungnahme Deutsche Telekom:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme Stadt Gütersloh:

Die Einschätzung der Stadt Gütersloh bzgl. eines Abstandserfordernis von mindestens 500 m zur Grundstücksgrenze des Gestüts Ravensberg wird nicht geteilt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 24

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet wird die Potenzialfläche als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 5.3 (ca. 2,7 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Stadtgebietsgrenze, Varenseller Straße (L 791) und Brockstraße (K 3)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zum Gestüt Ravensberg

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.3**zur Stellungnahme Stadt Gütersloh:**

Zur Grundstücksgrenze des Gestüts Ravensberg hält diese Potenzialfläche schon heute einen Abstand von 500 m ein. Ein darüber hinaus gehendes Abstandserfordernis wird nicht gesehen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 25

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der solitären Lage und der geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 5.4 (ca. 8,5 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Varenseiler Straße (L 791) Stadtgebietsgrenze, und Brockstraße (K 3), Am Postdamm (K 9) und der Kapellenstraße (K 3)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 7: Artenschutz, Vorkommen von Kiebitz, Rotmilan, Steinkauz, Feldlerche, Brachvogel, Kornweihe sowie Kranich und Weißstorch als Zugvögel; darüber hinaus wurden mindestens zwei Fledermausarten beobachtet

Einwender 12: Artenschutz, Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel und Rotmilan; Kornweihe als Wintergast ; Kranich und Weißstorch als Rastvögel; zwei Fledermausarten; darüber hinaus Vorkommen von Steinkauz, Feldlerche und Rebhuhn; Überschwemmungsgebiet des Wapelbachs

Einwender 14: Artenschutz, Vorkommen der o.g. Arten; Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Kiebitzbrutgebiet); Sichtachsen zwischen der L 791 und der K 9

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zum Gestüt Ravensberg

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.4**zur Stellungnahme Einwender 7, 12 ,14**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 12 ,14

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

zur Stellungnahme Stadt Gütersloh:

Zur Grundstücksgrenze des Gestüts Ravensberg hält diese Potenzialfläche schon heute einen Abstand von 900 m ein. Ein darüber hinaus gehendes Abstandserfordernis wird nicht gesehen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 26

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und verbleibenden geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 5.5 (ca. 2,5 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Varenseller Straße (L791) Stadtgebietsgrenze, und Brockstraße (K3), Am Postdamm (K9) und der Kapellenstraße (K3)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 3: Gewählter Abstand zwischen Potenzialfläche und Wohnnutzung im Außenbereich zu gering, Immissionsschutz bzgl. Schattenwurf

Einwender 4: Immissionsschutz

Einwender 7: Artenschutz, Vorkommen von Kiebitz, Rotmilan, Steinkauz, Feldlerche, Brachvogel, Kornweihe sowie Kranich und Weißstorch als Zugvögel; darüber hinaus wurden mindestens zwei Fledermausarten beobachtet

Einwender 12: Artenschutz, Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel und Rotmilan; Kornweihe als Wintergast ; Kranich und Weißstorch als Rastvögel; zwei Fledermausarten; darüber hinaus Vorkommen von Steinkauz, Feldlerche und Rebhuhn

Einwender 14: Artenschutz, Vorkommen der o.g. Arten; Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Sichtachsen zwischen der L791 und der K9

Stadt Gütersloh: Prüfung der Abstände zum Gestüt Ravensberg

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 5.5**zur Stellungnahme Einwender 3, 4**

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 7, 12, 14

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 14

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Den Anregungen wird gefolgt.

zur Stellungnahme Stadt Gütersloh:

Zur Grundstücksgrenze des Gestüts Ravensberg hält diese Potenzialfläche schon heute einen Abstand von 1.800 m ein. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Beschlussvorschlag 27

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche liegt nahezu vollständig im erweiterten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen. Darüber hinaus werden die Belange des Artenschutzes tangiert. Im Ergebnis wird die Fläche als nicht geeignet für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie bewertet.

Potenzialfläche 6.1 (ca. 58,3 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Ems, der Grenze des Stadtgebiets, der Bokeler Straße (K 1) und der Bundesstraße B61

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz, Artenschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 15: Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Flächenreduzierung aufgrund Kiebitzbrutgebiet und Fledermausvorkommen), Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet
LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.1**zur Stellungnahme Einwender 1, 6, 15**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche im Stadtgebiet gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

zur Stellungnahme Deutsche Telekom:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt, diese liegen in Teilbereichen der Flächen vor. Aufgrund der Größe der Fläche und der Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen und Potenzialflächen im Stadtgebiet Rietberg entscheidet sich die Kommune - vor dem Hintergrund der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geben zu können - für diese Fläche. Die Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Der im Überschwemmungsgebiet liegende Bereich der Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Den Anregungen wird gefolgt.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 28

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Obwohl Teilbereiche der Potenzialfläche im Überschwemmungsgebiet des Hauptkanals bzw. der Ems liegen und Erkenntnisse bzgl. des Arten- und Landschaftsschutzes vorliegen entscheidet sich die Kommune, aufgrund der Größe der Fläche und des relativ geringen Umfangs der o.g. Einschränkungen, für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Im Überschwemmungsgebiet liegende Bereiche werden ausgespart. Die Stadt ist sich bewusst, dass es im Baugenehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes zu Einschränkungen in diesem Bereich kommen kann.

Potenzialfläche 6.2 (ca. 2,1 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, südlich des Gewerbegebiets Lintel zwischen Bundesstraße B64 und der Ems

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 15: Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.2**zur Stellungnahme Einwender 1, 6, 15**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 29

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.3 (ca. 3,0 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, südlich des Gewerbegebiets Lintel zwischen Bundesstraße B 64 und der Ems

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 15: Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.3**zur Stellungnahme Einwender 1, 6, 15**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche im Stadtgebiet gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Deutsche Telekom:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die Potenzialfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 30

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.4 (ca. 3,7 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Ems, der Grenze des Stadtgebiets, der Bokeler Straße (K 1) und der Bundesstraße B61

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.4**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 31

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.5 (ca. 1,9 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Ems, der Grenze des Stadtgebiets, der Bokeler Straße (K 1) und der Bundesstraße B61

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz, Artenschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.5**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 32

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.6 (ca. 1,2 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Ems, der Grenze des Stadtgebiets, der Bokeler Straße (K 1) und der Bundesstraße B61

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 15: Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.6**zur Stellungnahme Einwender 1, 6, 15**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche im Stadtgebiet gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Deutsche Telekom:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

Beschlussvorschlag 33

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet verbleibt von der ursprünglichen Potenzialfläche nur eine Restfläche, die aufgrund ihrer geringen Größe und Geometrie für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet wird.

Potenzialfläche 6.7 (ca. 3,8 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, südlich des Gewerbegebiets Lintel zwischen Bundesstraße B64 und der Ems

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 9: Artenschutz, mögliche Gefährdung des Kranichzugs

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.7**zur Stellungnahme Einwender 1, 6 ,9**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche im Stadtgebiet gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 34

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.8 (ca. 9,4 ha):

Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Ems, der Grenze des Stadtgebiets, der Bokeler Straße (K 1) und der Bundesstraße B61

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz, Artenschutz

Einwender 6: Immissionsschutz, Beeinträchtigung der Naherholung im Umfeld der Ems

Einwender 9: Artenschutz, mögliche Gefährdung des Kranichzugs

Einwender 10: Fläche steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung

Einwender 15: Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz

Einwender 17: Immissionsschutz bzgl. Nähe zum St. Vinzenz Hospital

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz der Emsaue

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Westnetz GmbH: Randlich, außerhalb der Potenzialfläche verläuft eine Hochspannungsfreileitung; auf ein Abstandserfordernis wird hingewiesen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.8**zur Stellungnahme Einwender 1, 6, 9, 15**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Das gut ausgebaute Netz an befestigten Wirtschaftswegen wird vielfach von Radwanderern zur Naherholung genutzt, jedoch sind nicht alle Bereiche gleichwertig. Bzgl. des weichen Tabukriteriums Naherholung beschränkt sich die Stadt auf die beiden stärker frequentierten Bereiche nördlich von Rheda und südöstlich von Wiedenbrück (Stadtholz).

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

zur Stellungnahme Einwender 10

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Einwender 17

Zwischen der Potenzialflächen und dem Standort des Krankenhauses liegt ein Abstand von mindestens 750 m, zudem liegt zwischen den beiden Bereichen die Bundesstraße B 61 in Dammlage. Auswirkungen hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Deutsche Telekom:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt, der Flächenumfang entsprechend reduziert.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Westnetz GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 35

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und verbleibenden geringen Flächengröße als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.9 (ca. 2,1 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Ems, Bundesstraße B61, Röckinghauser Straße und dem Eusternbach

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Einwender 10: Fläche steht für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.9**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen

zur Stellungnahme Einwender 10

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet der Ems liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 36

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Ems als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.

Potenzialfläche 6.10 (ca. 2,5 ha):

Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Ems, Bundesstraße B61, Röckinghauser Straße und dem Eusternbach

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 6.10**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 37

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird weitgehend von dem erweiterten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen überlagert und wird daher für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 7.1 (ca. 15,2 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Hamelbach, Hellweg, Beckumer Straße (B61) und dem Nölkeweg

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.1**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die im Überschwemmungsgebiet liegende Potenzialfläche ist für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Den Anregungen wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 38

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des *Hamelbachs* und des erweiterten Schutzabstands zu Siedlungsbereichen für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 7.2 (ca. 3,6 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Bundesstraße B 61, Bokeler Straße (K 1), der Straße Dorfheide und dem Haus Aussele

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.2**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die Potenzialfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 39

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund des Schutzabstands zur denkmalgeschützten Anlage *Haus Aussele* (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 7.3 (ca. 1,8 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Beckumer Straße (B61), Lippstädter Straße, der südlichen Grenze des Stadtgebiets und dem Pferdekamp

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 1: Bündelung von WEA an bereits vorbelasteten Standorten, Immissionsschutz

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Telefonica: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Richtfunkverbindung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.3**zur Stellungnahme Einwender 1**

Die Stadt ist bemüht Konzentrationszonen an bereits vorbelasteten Standorten z.B. entlang der Autobahn A2 auszuweisen. Allerdings hängt die Ermittlung von Konzentrationszonen von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass, um der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum geben zu können, im Rahmen der vorliegenden Planung auch andere Standorte berücksichtigt werden. So spielt, vor dem Hintergrund interkommunale Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen zu können, auch die Lage möglicher Potenzialflächen in den Nachbarkommunen eine Rolle. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Telefonica:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 40

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und zur denkmalgeschützten Anlage *Haus Aussele* für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 7.4 (ca. 2,7 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Beckumer Straße (B61), Lippstädter Straße, der südlichen Grenze des Stadtgebiets und dem Pferdekamp

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Innofactory GmbH

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.4**zur Stellungnahme Innofactory GmbH:**

Die Richtfunkstrecke verläuft südlich der Potenzialfläche. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die Potenzialfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 41

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und zur denkmalgeschützten Anlage *Haus Aussele* für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 7.5 (ca. 4,1 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Buschweg, der südlichen Grenze des Stadtgebiets, dem Südhäuser Weg und dem Hellweg

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 7.5

Beschlussvorschlag 42

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Arten- und Landschaftsschutzes für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 8.1 (ca. 36,1 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Buschweg, Diebelstraße und der südlichen Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Hohes Konfliktpotenzial aus Gründen des Artenschutzes (Flächenreduzierung aufgrund Nahungsgebiet der Rohrweihe), Schutz eines Auenbereichs

Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau: Lage im Überschwemmungsgebiet

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.1**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Kultur- u. Wasserbau:

Die Potenzialfläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche der Potenzialfläche sind nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. Der Flächenumfang wird entsprechend reduziert. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 43

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Obwohl Teilbereiche der Potenzialfläche im Überschwemmungsgebiet liegen und Erkenntnisse bzgl. des Arten- und Landschaftsschutzes vorliegen, entscheidet sich die Kommune, aufgrund der Größe der Potenzialfläche, für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Im Überschwemmungsgebiet liegende Bereiche werden ausgespart. Die Stadt ist sich bewusst, dass es im Baugenehmigungsverfahren insbesondere hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes zu Einschränkungen und Flächenreduzierungen in diesem Bereich kommen kann.

Potenzialfläche 8.2 (ca. 2,0 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Buschweg, Diebelstraße, der südlichen Grenze des Stadtgebiets und dem Matheweg (K 56)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz eines Auenbereichs

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.2**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 44

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 8.3 (ca. 6,5 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Höchteweg, Matheweg (K 56) und der südlichen/südwestlichen Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz eines Auenbereichs
LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.3**zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:**

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 45

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 8.4 (ca. 1,7 ha):

Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Straße Patkenbach, der Diebelstraße, dem Oberbruchweg und dem Matheweg (K 56)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 8.4

Beschlussvorschlag 46

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Erkenntnisse bzgl. des Biotop- und Artenschutzes, der geringen Flächengröße und der ungünstigen Geometrie für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 9.1 (ca. 13,6 ha):

Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Stromberger Straße (L791), der Hofstelle Otterpohl, der Beckumer Straße (B61) und der südwestlichen Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 13:

- Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück
- Städtische Planungshoheit/Ermittlung der Potenzialflächen
- Planungskosten
- Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K6n), Sportplatz Kleestraße
- Denkmalschutz (Haus Nottbeck)
- Immissionsschutz
- Artenschutz
- Bestehende Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge
- Flächenversiegelung durch Fundamente der Windenergieanlagen
- mangelnde Windhöflichkeit

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Verlauf der planfestgestellten Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen; Sichtachsen zwischen der K6 und der B61

Kreis Warendorf: Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) in Bezug auf das Haus Nottbeck.

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.1**zur Stellungnahme Einwender 13**

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich der Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird in der Potenzialflächenanalyse bzw. der Begründung ausführlich erläutert und deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen wurden durch den Ausschluss harter und weicher Tabukriterien ermittelt und müssen nicht erst im weiteren Verfahren anhand harter und weicher Kriterien geprüft werden.

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Sportplatz an der Kleestraße ist bereits Bestandteil der Vorentwurfsfassung dieser FNP-Änderung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale*) wird verwiesen. Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die bestehende Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge ist für das vorliegende Planverfahren ohne Belang. Von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöflichkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet zwischen 5,75 m/s und 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis Warendorf:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) wird verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Den Anregungen wird gefolgt.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 47

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*), des Schutzabstands zur denkmalgeschützten Anlage *Haus Nottbeck* (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) und der vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Biotop- und Artenschutzes für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 9.2 (ca. 10,5 ha):

Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Stromberger Straße (L791), Kleestraße (K20) Beckumer Straße (B61) und der Hofstelle Otterpohl

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 13:

- Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück
- Städtische Planungshoheit/Ermittlung der Potenzialflächen
- Planungskosten
- Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K6n), Sportplatz Kleestraße
- Denkmalschutz (Haus Nottbeck)
- Immissionsschutz
- Artenschutz
- Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge
- Flächenversiegelung durch Fundamente der Windenergieanlagen
- mangelnde Windhöflichkeit

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Verlauf der planfestgestellten Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen; Sichtachsen zwischen der K6 und der B61

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.2**zur Stellungnahme Einwender 13**

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich der Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird in der Potenzialflächenanalyse bzw. der Begründung ausführlich erläutert und deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen wurden durch den Ausschluss harter und weicher Tabukriterien ermittelt und müssen nicht erst im weiteren Verfahren anhand harter und weicher Kriterien geprüft werden.

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Sportplatz an der Kleestraße ist bereits Bestandteil der Vorentwurfsfassung dieser FNP-Änderung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale*) wird verwiesen. Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt.

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die bestehende Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge ist für das vorliegende Planverfahren ohne Belang. Von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöufigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet zwischen 5,75 m/s und 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 48

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*) und der vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Biotop- und Artenschutzes für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 9.3 (ca. 9,0 ha):

Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets, westlich des Stadtteils St. Vit; der überwiegende Teil der Fläche liegt zwischen Rentruper Straße (K6) und Stromberger Straße (L791); ein kleinerer Teil schließt sich südlich der Stromberger Straße an

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 5: Abstandserfordernis zu hier gehaltenen Pferden

Einwender 13:

- Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück
- Städtische Planungshoheit/Ermittlung der Potenzialflächen
- Planungskosten
- Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K6n), Sportplatz Kleestraße
- Denkmalschutz (Haus Nottbeck)
- Immissionsschutz
- Artenschutz
- Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge
- Flächenversiegelung durch Fundamente der Windenergieanlagen
- mangelnde Windhöflichkeit

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Gelsenwasser AG: Richtfunktrassen

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Verlauf der planfestgestellten Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen; Sichtachsen zwischen der K6 und der B61

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.3**zur Stellungnahme Einwender 5**

Ein erhöhtes Abstandserfordernis wird nicht gesehen, auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 13

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich der Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird in der Potenzialflächenanalyse bzw. der Begründung ausführlich erläutert und deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen wurden durch den Ausschluss harter und weicher Tabukriterien ermittelt und müssen nicht erst im weiteren Verfahren anhand harter und weicher Kriterien geprüft werden. Planungskosten?

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Sportplatz an der Kleestraße ist bereits Bestandteil der Vorentwurfsfassung dieser FNP-Änderung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale*) wird verwiesen. Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.

Die bestehende Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge ist für das vorliegende Planverfahren ohne Belang. Von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet zwischen 5,75 m/s und 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Gelsenwasser AG:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 49

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, der Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*) und der vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Biotop- und Artenschutzes für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 9.4 (ca. 16,9 ha):

Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Hamelbach, den Hofstellen Sievecke und Hartemann Straße, der Stromberger Straße (L 791) und der südwestlichen Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

Einwender 5: Abstandserfordernis zu hier gehaltenen Pferden

Einwender 13:

- Beteiligung von Kommunalpolitikern an der Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück
- Städtische Planungshoheit/Ermittlung der Potenzialflächen
- Planungskosten
- Fehler in der Kartengrundlage (Trasse K 6n), Sportplatz Kleestraße
- Denkmalschutz (Haus Nottbeck)
- Immissionsschutz
- Artenschutz
- Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge
- Flächenversiegelung durch Fundamente der Windenergieanlagen
- mangelnde Windhöffigkeit

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz eines Auenbereichs, Verlauf der planfestgestellten Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen; Sichtachsen zwischen der K 6 und der B 61

Kreis Warendorf: Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) in Bezug auf das Haus Nottbeck. Flächenverzicht wegen geringer Flächengröße.

Stadt Oelde: Mindestabstand zum Haus Nottbeck hinsichtlich Immissionsschutz und optisch bedrängender Wirkung

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.4**zur Stellungnahme Einwender 5**

Ein erhöhtes Abstandserfordernis wird nicht gesehen, auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

zur Stellungnahme Einwender 13

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich der Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird in der Potenzialflächenanalyse bzw. der Begründung ausführlich erläutert und deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen wurden durch den Ausschluss harter und weicher Tabukriterien ermittelt und müssen nicht erst im weiteren Verfahren anhand harter und weicher Kriterien geprüft werden. Planungskosten?

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Sportplatz an der Kleestraße ist bereits Bestandteil der Vorentwurfsfassung dieser FNP-Änderung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale*) wird verwiesen. Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich der in diesem Bereich nachgewiesenen Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehende Lärmbelastung durch militärische Tiefflüge ist für das vorliegende Planverfahren ohne Belang. Von Windenergieanlagen ausgehende Schallimmissionen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöflichkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet zwischen 5,75 m/s und 6,50 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

zur Stellungnahme Kreis Warendorf/Stadt Oelde:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) wird verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Die Anregungen werden gefolgt.

Beschlussvorschlag 50

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund des Schutzabstands zur denkmalgeschützten Anlage *Haus Nottbeck* (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*), der Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*) und der vorliegenden Erkenntnisse bzgl. des Biotop- und Artenschutzes für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 9.5 (ca. 49,3 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Autobahn A 2, der Hofstelle Rüdingloh, dem Hamelbach und der Renruper Straße (K 6)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Gelsenwasser AG: Richtfunktrassen

Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde: Schutz eines Auenbereichs, Verlauf der planfestgestellten Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen

Kreis Warendorf: Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) in Bezug auf das Haus Nottbeck. Flächenverzicht wegen Fledermausvorkommen.

Stadt Oelde: Mindestabstand zum Haus Nottbeck hinsichtlich Immissionsschutz und optisch bedrängender Wirkung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 9.5**zur Stellungnahme Gelsenwasser AG:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis GT, Untere Landschaftsbehörde:

Im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wird die Kreisstraße K 6n und deren Kompensationsflächen berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung werden nur Belange mit einem hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz berücksichtigt. Andere Belange zum Arten- und Landschaftsschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis Warendorf/Stadt Oelde:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den

Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) wird verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Den Anregungen wird gefolgt.

Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 51

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund des Schutzabstands zur denkmalgeschützten Anlage Haus Nottbeck (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) geringfügig verkleinert. Der überwiegende Teil der Fläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 10.1 (ca. 4,8 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets zwischen Wieksweg (K 2), dem westlichen Rand des Siedlungsbereichs Wiedenbrück, dem Siedlungsbereich St. Vit und dem Haus Neuhaus (Wieck)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Gelsenwasser AG: Richtfunktrassen

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Untere Denkmalbehörde: Lage im Umfeld des Guts Neuhaus bzw. der Ortslage St. Vit mit denkmalgeschützter Pfarrkirche

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 10.1**zur Stellungnahme Gelsenwasser AG:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 52

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und der Schutzwürdigkeit des Landschaftsraums (siehe auch Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*) für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 11.1 (ca. 24,7 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets westlich der Autobahnabfahrt Herzebrock-Clarholz zwischen der Autobahn A2, der Ren-truper Straße (K 6) und der westlichen Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

Kreis Warendorf: Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) in Bezug auf das Haus Nottbeck. Flächenverzicht wegen Fledermausvorkommen.

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Thyssengas GmbH: Hinweis auf randlich der Fläche verlaufende Gasleitung

Stadt Oelde: Mindestabstand zum Haus Nottbeck hinsichtlich Immissionsschutz und optisch bedrängender Wirkung

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 11.1**zur Stellungnahme Deutsche Telekom:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Kreis Warendorf/Stadt Oelde:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale*) wird verwiesen.

Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Aufgrund der kulturhistorischen Besonderheit und der gegenwärtigen Nutzung der Gebäude für kulturelle Veranstaltungen entscheidet sich die Stadt für einen Schutzabstand von 1.000 m zu dem denkmalgeschützten Ensemble.

Die Anregungen werden gefolgt.

Hinsichtlich möglicherweise betroffener Fledermausarten ist im Rahmen des späteren Betriebs einer Windenergieanlage ein Gondelmonitoring vorzusehen. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmalen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme Thyssengas GmbH:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 53

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 12.1 (ca. 24,5 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets östlich des Gewerbegebiets Aurea zwischen der Straße Marburg (K12) und der Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Amprion: Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 12.1**zur Stellungnahme Amprion:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort und Höhe einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmälern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 54

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 12.2 (ca. 33,1 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets östlich des Gewerbegebiets Aurea zwischen der Straße Marburg (K12) und der Grenze des Stadtgebiets

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 12.2

Beschlussvorschlag 55

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 12.3 (ca. 11,5 ha):

Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets östlich des Gewerbegebiets Aurea zwischen der Straße Marburg (K 12), der Kreisstraße 20, der Autobahn A 2 und dem Gut Geweckenhorst

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

Amprion: Richtfunktrasse mit Schutzstreifen

Deutsche Telekom Technik GmbH: Richtfunktrasse

LWL-Archäologie für Westfalen: Hinweis auf Bodendenkmäler

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung für diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 12.3**zur Stellungnahme Amprion/ Deutsche Telekom:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Richtfunktrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort und Höhe einer Windenergieanlage bekannt. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Richtfunk* wird verwiesen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

zur Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen

Notwendige Abstandserfordernisse zu Bodendenkmälern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 56

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.

Potenzialfläche 13.1 (ca. 1,8 ha):

Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich des Gewerbegebiets Bosfelder Weg zwischen der Grenze des Stadtgebiets, der Straße Am Faulbusch und der Allestraße

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 13.1

Beschlussvorschlag 57

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu dieser Potenzialfläche keine Anregungen und Hinweise eingegangen sind und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 13.2 (ca. 6,5 ha):

Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Grenze des Stadtgebiets, dem Wösteweg, dem Wöstering und der Herzebrocker Straße (L 568)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 13.2

Beschlussvorschlag 58

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu dieser Potenzialfläche keine Anregungen und Hinweise eingegangen sind und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der erweiterten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als nicht geeignet bewertet.

Potenzialfläche 13.3 (ca. 1,2 ha):

Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Grenze des Stadtgebiets/der Bundesstraße B64, dem Diekmannsbach, dem Wöstering sowie dem Wösteweg

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

- keine -

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen:

- keine -

Stellungnahmen aus der Verwaltung:

- keine -

Als Grundlage für die Entscheidung gegen diese Potenzialfläche wird auf die Beschreibung in Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschläge zur Potenzialfläche 13.3

Beschlussvorschlag 59

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu dieser Potenzialfläche keine Anregungen und Hinweise eingegangen sind und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Potenzialfläche wird aufgrund der solitären Lage sowie der geringen Flächengröße bzw. Flächengeometrie als nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet bewertet.